



## Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft  
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeinden und Inneres

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt



Eisenstadt, am 10. März 2021  
Sachb.: Ing. Martin Gangl  
Tel.: +43 57 600-2910  
Fax: +43 57 600-2775  
E-Mail: [post.a2@bgld.gv.at](mailto:post.a2@bgld.gv.at)

Zahl: A2/G.P1020-10004-2-2021  
Betreff: **Bischöfliches Ordinariat der Diözese Eisenstadt,  
St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt;  
Sammelbewilligung vom 10. März 2021 bis 28. März 2021**

### B e s c h e i d

Die Burgenländische Landesregierung erteilt dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, i.d.g.F, für die Zeit vom **10. März 2021 bis 28. März 2021** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich des Landes Burgenland im Rahmen der „Fastenaktion“ zum Zwecke der Unterstützung der Tätigkeit der burgenländischen Missionare, der Partnerdiözesen in Nigeria und Indien, der als Schwerpunktregionen geltenden Länder Tanzania, Nicaragua und Philippinen sowie der südlichen und östlichen Nachbarländer unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Sammlung darf sowohl mit Sammelbüchern als auch mit Sammellisten vorgenommen werden.
2. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen herangezogen werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.
3. Der Sammlungsveranstalter hat die Legitimationen der Sammler, die Sammellisten und Sammelbüchern vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).
4. Die Sammellisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchern sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o.ä. zu sichern.
5. Die Entlohnung der Sammler darf das Ausmaß von 10 v.H. des Sammelergebnisses nicht übersteigen.
6. Das Gesamtergebnis ist **binnen 6 Wochen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Sammelbewilligung** dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter gleichzeitiger Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bekannt zu geben.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

### Ergeht an:

1. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, ([office@martinus.at](mailto:office@martinus.at)) und per Rsb
2. alle Bezirkshauptmannschaften, zur Kenntnis,
3. alle Gemeinden, zur Kenntnis,
4. den Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt 7000 Eisenstadt, zur Kenntnis,
5. den Magistrat der Freistadt 7071 Rust, zur Kenntnis,
6. die Landespolizeidirektion 7000 Eisenstadt, ([lpd-b@polizei.gv.at](mailto:lpd-b@polizei.gv.at)), zur Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsvorständin:  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte Novosel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600 0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>